



DV 13/13 AF IV
9. Oktober 2013

Eigenständiges Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung schaffen – Bundesteilhabegeld einführen¹

I. Präambel

Seit Langem wird darüber diskutiert, ob und wie die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer personenzentrierten Hilfe weiterentwickelt und aus dem Fürsorgesystem herausgeführt werden können. Mit dieser inhaltlichen Diskussion wurde stets auch die Fragestellung verbunden, wie die Finanzierung der stetig steigenden Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig erfolgen soll. Neuer Schwung kam in die Diskussion durch die Fiskalpaktverhandlungen², in denen der Bund den Kommunen durch eine noch nicht exakt bezifferte Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund weitere Entlastungen ihrer Haushalte in Aussicht stellte.

Der Deutsche Verein unterstützt die Bestrebungen zur Einführung eines **Bundesleistungsgesetzes**, damit einerseits die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) gestärkt werden und andererseits eine nachhaltige Finanzierung der dafür erforderlichen Leistungen gesichert und dadurch eine Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht wird.

¹ Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Daniel Heinisch. Die Empfehlungen wurden von der Redaktionsgruppe Bundesteilhabegeld erarbeitet und nach Beratung im Fachausschuss „Rehabilitation und Teilhabe“ vom Präsidium des Deutschen Vereins am 9. Oktober 2013 verabschiedet.

² Fiskalpakt vom 24. Juni 2012 und darauf folgend: Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK vom 23. August 2012, Beschluss der ASMK vom 28./29. November 2012 zu TOP 5.10.

Der Deutsche Verein hat bereits 2004 die Einführung eines Bundesteilhabegeldes³ im Sinne einer aus dem Bundeshaushalt steuerfinanzierten monatlichen Geldleistung für Menschen mit Behinderungen nach bestimmten Voraussetzungen angeregt. Die darin zum Ausdruck kommende **Idee**, mittels einer Bundesfinanzierung personenbezogen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen möglichst unbürokratisch zu fördern, hält der Deutsche Verein für nach wie vor **hoch aktuell**. Allerdings haben sich seitdem die Rahmenbedingungen verändert. Begleitet und angestoßen durch weitere Empfehlungen des Deutschen Vereins⁴ hat sich seit 2007 auf der Ebene der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ein umfangreicher Prozess zur Reform der Eingliederungshilfe entwickelt, der 2012 in der Vorlage eines Grundlagenpapiers⁵ mündete. Auf der Linie der Positionen des Deutschen Vereins spiegelt sich darin eine Entwicklung wider hin zu einem **neuen Verständnis von Leistungen für Menschen mit Behinderung** im Sinne einer stärkeren Personenorientierung und zugunsten von **mehr Selbstbestimmung** für Menschen mit Behinderungen.⁶

In diesem Kontext versteht der Deutsche Verein das **Bundesteilhabegeld als ein wichtiges Element für das Gesamtkonzept eines zukünftigen Bundesleistungsgesetzes**.

Daher unterbreitet der Deutsche Verein einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung eines Bundesteilhabegeldes im Kontext eines Bundesleistungsgesetzes in der kommenden Legislaturperiode.

Leistungsrechtlich von besonderer Bedeutung ist für viele Menschen mit Behinderung auf der Basis der derzeitigen Rechtslage die in der Sozialhilfe geregelte Eingliederungshilfe, die individuelle bedarfsdeckende Leistungen für Menschen mit Behinderungen gewährt. Eine auf **individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in**

³ Empfehlung des Deutschen Vereins zur Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes – Bundesteilhabegeld vom 8. Dezember 2004, NDV 2005, 2.

⁴ U.a. auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe vom 13. Juni 2007 (NDV 2007, 245), Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf an der Grenze zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt vom 18. März 2009 (NDV 2009, 127), Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vom 17. Juni 2009 (NDV 2009, 253).

⁵ Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK vom 23. August 2012.

⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX vom 20. März 2013, NDV 2013, 246 ff.

bedarfsdeckender Weise reagierende Leistung wird auch perspektivisch weiterhin von entscheidender Bedeutung sein und soll durch ein **Bundesteilhabegeld ergänzt** und nicht in Frage gestellt werden. Eine **Beratung** der Menschen mit Behinderung zu ihren individuellen Bedarfen ist dabei von besonderer Bedeutung und weiterhin sicherzustellen.

II. Ziel eines Bundesteilhabegeldes

Mit dem Bundesteilhabegeld soll als vorgelagerter **Nachteilsausgleich** das Ziel der **Partizipation und selbstbestimmten Lebensführung** von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Zugleich soll eine finanzielle **Entlastung der Kommunen** ermöglicht werden.

III. Leistungsberechtigung

Anspruchsberechtigt sollen alle Personen mit Behinderungen sein, die einen **Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe** (oder deren Nachfolgeregelungen im Rahmen eines Bundesleistungsgesetzes) haben. In Anknüpfung an das Ziel der Selbstbestimmung ist für eine Leistungsberechtigung weiterhin erforderlich, dass die Personen das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

Für den Bezug des Bundesteilhabegeldes sollte es weder einer Hilfeplanung seitens des Leistungsträgers noch des Abschlusses einer Zielvereinbarung und insbesondere auch keines Verwendungsnachweises seitens der Leistungsempfänger/innen bedürfen. Dies gilt nur für Personen, die ihre Bedarfe ausschließlich über das Bundesteilhabegeld decken können. Personen mit einem darüber hinaus gehenden Bedarf haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. einer Leistung innerhalb der Nachfolgeregelung im Rahmen eines Bundesleistungsgesetzes.

Politisch zu entscheiden ist die Frage, ob und in welchem Umfang das Bundesteilhabegeld **einkommens- und vermögensabhängig** gewährt wird. Hierzu und

zu den ggf. anzuwendenden Einkommens- und Vermögensgrenzen gibt es im Deutschen Verein unterschiedliche Ansichten.

IV. Leistungshöhe und Anrechnung anderer Nachteilsausgleiche

Die Höhe des Bundesteilhabgeldes sollte sich an der Höchstgrundrente nach **§ 31 Abs. 1 Satz 1 BVG** orientieren, die derzeit 666,- € beträgt, denn der Beschädigtenrente des BVG ist ebenfalls der Ausgleich von Teilhabebeeinträchtigungen immanent. Konzeptionell wird darüber hinaus jedoch mit der Beschädigtenrente noch die Funktion einer Genugtuung verfolgt, die das Bundesteilhabegeld nicht aufweist, weshalb ein ca. 10%iger Abschlag für angemessen erachtet wird. Damit würde die Höhe des Bundesteilhabegeldes derzeit **600,- €** monatlich betragen.

Aufgrund der sich mit der Eingliederungshilfe überschneidenden Zweckrichtung ist das Bundesteilhabegeld auf Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich **anrechenbar**. Unterschiedliche Einschätzungen bestehen unter den Mitgliedern des Deutschen Vereins darüber, ob angesichts der dargestellten Ziele und Zwecke des Teilhabegeldes stets ein **gewisser Betrag**, der in Orientierung an § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG bis zu 127,- € (niedrigste monatliche Grundrente) betragen könnte, **unangetastet** bleiben muss.

V. Feststellung des Anspruchs

Zuständig für die Feststellung (und Auszahlung) des Anspruchs auf ein Bundesteilhabegeld sollte naheliegender Weise der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der nach dem zukünftigen Bundesleistungsgesetz zuständige Leistungsträger sein.

VI. Finanzbedarf

Bei einem derart konzipierten Teilhabegeld entstünde für den Bundeshaushalt ausgehend von den derzeit etwa 560.000 Empfänger/innen von Leistungen der

Eingliederungshilfe ab 18 Jahren⁷ bei einem Teilhabegeld von 600,- € monatlich (also 7.200,- € jährlich) **ein Finanzierungsbedarf von derzeit ca. 4,03 Mrd. Euro** pro Jahr. Die finanzielle **Entlastung** der Träger der Eingliederungshilfe ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Bundesteilhabegeldes und würde sich auf Kommunen und Länder je nach landesrechtlich geregelter Zuständigkeit verteilen.

⁷ Statistisches Bundesamt (www.destatis.de): Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Jahres 2011 wurden auf ca. 788.000 beziffert, davon waren ca. 229.000 unter 18 Jahre. Die Zahlen umfassen Mehrfachzählungen (etwa aufgrund einer Unterbrechung des Leistungsbezugs) nur soweit erkennbar. Hilfebezüge verschiedener Art (5. bis 9. Kapitel SGB XII) und an verschiedenen Orten sind laut Bundesamt bei jeder Hilfeart des 5. bis 9. Kapitels des SGB XII und an jedem Ort der Leistungserbringung gezählt worden.